

Agnes Koch-Weiß

Im Mai kündigte Justizminister Heiko Maas die Rehabilitierung von homosexuellen Männern an, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bis 1969 in der Bundesrepublik verurteilt worden waren. Bis 1969 war Homosexualität in Deutschland strafbar. Zwischen 1949 und 1969 wurden in der Bundesrepublik circa 45.000 bis 50.000 Männer auf der Grundlage des – aus der NS-Zeit übernommenen – Paragraphen 175 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt. Erst 1994 wurde dieser endgültig abgeschafft und somit die gesonderte strafrechtliche Behandlung von Homosexualität im deutschen Strafrecht aufgehoben. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes setzte sich im Mai diesen Jahres in einem Gutachten für die Rehabilitierung der unter dem Paragraphen 175 StGB verurteilten Männer ein.¹ Justizminister Maas kündigte daraufhin, 45 Jahre nach der Abschaffung der einfachen Homosexualität² als Straftat, die Prüfung der Rehabilitierungen und Entschädigungsansprüche an.³

Der Fall zeigt, dass auch in Deutschland lange Zeit ein schwieriges Verhältnis zum Thema Homosexualität bestand. Jedoch hat sich bis heute viel geändert. Die Lage von LGBTI*⁴-Personen hat sich in den vergangenen Jahrzehnten deutlich verbessert. Auch wenn in einigen Teilen der Bevölkerung immer noch homophobe Einstellungen, Ablehnung oder schlichtweg falsches Wissen bestehen, ist die gesellschaftliche Akzeptanz und Toleranz gegenüber Homosexuellen gestiegen.⁵ Auf Bundes- und Länderebene gibt es zudem Organisationen, die sich für die Belange von LGBTI*-Personen einsetzen und für das Thema sensibilisieren.

¹Burgi, Martin (2016): Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer: Auftrag, Optionen und verfassungsrechtlicher Rahmen, Online verfügbar: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Rechtsgutachten/Rechtsgutachten-Burgi-Rehabilitierung-175.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Stand: 21.06.2016).

²Einfache Homosexualität meint hiergleichgeschlechtliche einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen zwei erwachsenen Männern

³Maas, Heiko (11.05.2016): Presseerklärung vom 11. Mai 2016 zur Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer, Online verfügbar: http://www.bmjv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2016/05112016_%C2%A7_175.html (Stand: 21.06.2016).

⁴Die Abkürzung LGBTI* meint: lesbian, gay, bi-, trans-, intersexual. Das * steht für die Nicht-Abgeschlossenheit des Begriffs.

⁵Michael Glas im Interview mit dem NMRZ am 9. Mai 2016.

Fliederlich e.V. und die Unterkunft für LGBTI* Flüchtlinge in Nürnberg

Eine solche Organisation ist Fliederlich e.V., das Schwul-Lesbische Zentrum in Nürnberg. Der Verein gründete sich im Jahre 1978 unter dem Namen „Schwulengruppe Fliederlich“ und engagiert sich seitdem für die Rechte von LGBTI*-Personen. Fliederlich unterstützt Selbsthilfegruppen und bietet Beratungs- oder Freizeitangebote für diese an. Seit diesem Jahr betreut der Verein zusätzlich die im Februar eröffnete Unterkunft für LGBTI*-Geflüchtete. Michael Glas, Geschäftsführer von Fliederlich e.V. und Mitinitiator der Flüchtlingsunterkunft, berichtete in einem Interview mit dem NMRZ im Mai über die Entstehung der Unterkunft und die Situation homosexueller Flüchtlinge in Nürnberg.

Im Unterschied zu Deutschland ist die Lage von LGBTI*-Personen in vielen anderen Teilen der Welt besorgniserregend. Vielen ist es nicht möglich, ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität in ihrem Heimatland frei auszuleben, da ihnen sonst Strafe oder Verfolgung drohen. In manchen Fällen sind die Verfolgungen so bedrohlich, dass die Flucht aus dem Heimatland als letzter Ausweg erscheint.⁶ Die Probleme der LGBTI*-Geflüchteten enden jedoch oft nicht mit der Ankunft in den Zielländern. Häufig herrscht in den allgemeinen Flüchtlingsunterkünften ein sehr ablehnendes Klima gegenüber Homo- oder Transsexuellen. Teilweise werden diese verbal bedroht, manchmal sogar körperlich angegangen.

Um den Betroffenen einen geschützten Raum zu bieten, ergriff Fliederlich die Initiative, eine Unterkunft speziell für LGBTI*-Geflüchtete zu eröffnen. Fliederlich hatte in den letzten Jahren immer wieder Kontakt zu einigen Betroffenen, die beim Verein Hilfe gesucht hatten. So entwickelte sich die Idee eine Unterkunft aufzubauen, in der die Bewohner frei zu ihrer sexuellen Orientierung stehen können, ohne Angst vor Demütigung oder Übergriffen haben zu müssen. Für die Unterkunft gibt es seitens der Geflüchteten eine rege Nachfrage, selbst ohne Werbung des Vereins. Im Normalfall kommen die Flüchtlinge selbst auf Fliederlich zu, wenn sie Hilfe benötigen. Neben der Bereitstellung der Unterkunft, betreut Fliederlich die Bewohner auch bei bürokratischen Angelegenheiten und hilft ihnen im Alltag. Es besteht ein ehrenamtlicher Helferkreis aus bis zu zwölf Personen, welche die Flüchtlinge beispielsweise zu Bank- und Arztterminen begleiten oder gemeinsam mit ihnen Kulturveranstaltungen besuchen. Einmal pro Woche findet ein gemeinsames Essen der Helfer und Bewohner statt. Zudem wurde der Unterkunft von der Stadt Nürnberg eine Sozialarbeiterin der AWO als Unterstützung zu Verfügung gestellt, die den Helfern vieles erleichtert.⁷

Fluchtursachen

Laut Schätzungen, die Glas zufolge sehr vage sind, leben derzeit rund 600 LGBTI*-Geflüchtete in Nürnberg. Der Großteil sind seinen Angaben nach junge schwule Männer, meist um die Mitte zwanzig. Die genauen Fluchtgründe der Betroffenen sind unterschiedlich. Laut Glas ist bei den Bewohnern der Unterkunft größtenteils die sexuelle Orientierung der Fluchtgrund. Bei anderen sind die

⁶ Jansen, Sabine/ Spijkerboer, Thomas; COC Nederland/Freie Universität Amsterdam(2011): FleeingHomophobia. Asylanträge mit Bezug zur sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität in Europa,. Online verfügbar: https://queeramnesty.ch/docs/FleeingHomoPhobia_bericht_DE.pdf (Stand: 21.06.2016).

⁷Michael Glas im Interview mit dem NMRZ am 9. Mai.2016.

Hauptfluchtgründe Krieg oder politische Verfolgung, jedoch kommen auch die meisten von Ihnen aus Ländern, in denen Homosexualität staatlich verfolgt oder gesellschaftlich geächtet wird. In der Unterkunft in Nürnberg leben derzeit unter anderem zwei russische Flüchtlinge, ein Ukrainer und eine transsexuelle Armenierin, bei denen Glas die sexuelle Orientierung als Hauptfluchtgrund sieht. Bei den Bewohnern aus dem Iran und Irak ist der Fluchtgrund, seinen Aussagen nach, schwierig festzustellen. Vermutlich stellen hier aber sowohl die sexuelle Orientierung als auch die allgemeine Situation im Land Gründe für die Flucht dar.⁸

In den meisten Gesellschaften gibt es klare Vorstellungen in Bezug auf Geschlechterrollen und Partnerschaft. Abweichungen davon wie etwa Homo- oder Transsexualität werden vielerorts als Bedrohung für traditionelle Familienbilder gesehen und deshalb als unsittlich betrachtet oder sogar verfolgt. Dies kann sowohl durch staatliche als auch durch nicht-staatliche Akteure geschehen.

Die International Lesbian and Gay Agency (ILGA) veröffentlichte im Mai 2016 einen ausführlichen Bericht über die rechtliche Situation Homosexueller weltweit. Demzufolge gilt Homosexualität derzeit in 74 Staaten der Welt als illegal. Für Frauen ist dies nur in 45 Staaten der Fall. Darüberhinaus stehen homosexuelle Handlungen in 13 Ländern bzw. Landesteilen, wie im Iran oder Saudi Arabien, unter Todesstrafe. Oftmals gibt es bezüglich der Strafen geschlechterspezifische Unterschiede, das Strafmaß für Männer fällt teils höher aus als das für Frauen. Zudem ist in nur 13 Staaten der Welt ein Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Orientierung verfassungsrechtlich verankert, in weiteren 39 Staaten gibt es andere Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierung beruhend auf der sexuellen Orientierung. Somit gibt es immer noch zahlreiche Regionen der Welt, in denen LGBTI*-Personen kein besonderer Schutz geboten wird.⁹ Vielerorts wird Homosexualität allerdings von nicht-staatlichen Akteuren als sittliches Fehlverhalten verfolgt. Die Übergriffe beinhalten Demütigungen, Schläge oder auch sexuelle Gewalt. Unter nicht-staatlicher Gewalt leiden häufig besonders lesbische oder Trans-Frauen, da sie aufgrund ungleicher Geschlechterverhältnisse ohnehin eine schwache gesellschaftliche und familiäre Stellung haben. Oftmals werden Vorfälle nicht-staatlicher Gewalt nicht gemeldet, da es entweder keine Institutionen dafür gibt oder die Betroffenen diese aus Angst vor weiterer Verfolgung nicht nutzen.¹⁰

Rechtlicher Schutz von LGBTI *-Personen

Lange Zeit gab es auch auf internationaler Ebene nur wenig rechtlichen Schutz für LGBTI*-Personen. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) besagt in ihren ersten beiden Artikeln: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ (AEMR, Art.1) und „Jeder hat

⁸Ebd.

⁹ Aengus Caroll, ILGA (2016): State Sponsored Homophobia. A world survey of sexual orientation laws: criminalisation, protection and recognition, Online verfügbar: http://ilga.org/downloads/02_ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2016_ENG_WEB_150516.pdf (Stand: 21.06.2016).

¹⁰ Menschenrechtstat der Vereinten Nationen (17.11.2016): Diskriminierende Gesetze, Praktiken und Gewalthandlungen gegen Einzelpersonen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität. Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, S. 10-12, Online verfügbar: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/bericht_diskriminierende_gesetze_aufgrund_sexueller_orientierung.pdf (Stand: 21.06.2016).

Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand“ (AEMR, Art.2). Die sexuelle Orientierung wird jedoch im Gegensatz zu anderen Diskriminierungsgründen nicht speziell erwähnt, sondern fällt unter den Punkt „sonstiger Stand“. Für den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte oder den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ist dies ebenso der Fall. Dies liegt vermutlich daran, dass Homosexualität zur Zeit dieser Vertragsschlüsse noch kein Thema der Menschenrechtspolitik war. In späteren Kommentaren wurde aber unter anderem von den Ausschüssen der oben genannten Abkommen spezifisch auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität als Diskriminierungsmerkmal eingegangen.¹¹

Im Gegensatz zu anderen sozialen Gruppen gibt es für die Rechte von LGBTI*-Personen bisher noch kein rechtlich bindendes Abkommen. Ein wichtiger Schritt in Bezug darauf waren jedoch die, im Jahr 2007 auf einer Konferenz in indonesischen Yogyakarta entwickelten „Yogyakarta Prinzipien“. Namhafte Menschenrechtsexpert*Innen beschäftigten sich hierfür mit der Ausarbeitung internationaler Rechtsgrundsätze in Bezug auf die Anwendung des Völkerrechts bei Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität. Die Yogyakarta Prinzipien sind zwar kein rechtlich bindender Vertrag, fanden aber dennoch große Beachtung in der nationalen Politik einiger Länder und bei LGBTI*Bewegungen.¹²

Da die sexuelle Orientierung in vielen Abkommen erst nachträglich als Diskriminierungsmerkmal festgelegt wurde, fühlen sich einige Staaten, die die zuvor genannten Abkommen ratifiziert haben, dem Schutz und der Achtung von LGBTI* Personen nicht verpflichtet, wie der oben genannte Bericht zeigt.

Für die zahlreichen Betroffenen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung auf der Flucht sind, besteht die Möglichkeit in Deutschland Asyl zu beantragen. Im deutschen Asylgesetz gilt nach der Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtling, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung, basierend auf seiner ethnischen Herkunft, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet und aufgrund dessen dorthin nicht zurückkehren kann. Als soziale Gruppe können hierbei auch Gruppen gelten, die sich durch ihre sexuelle Orientierung definieren oder aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität verfolgt werden. LGTBI* Flüchtlinge können somit im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtlinge anerkannt werden.¹³

¹¹ Ebd.

¹² Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (10/2015): Sexual orientation and gender identity as human rights issues in development cooperation, Online unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/e-info-tool_sexual_orientation_and_gender_identity_as_hr_issues_in_dc.pdf (Stand: 22.06.2016).

¹³ Asyl Gesetz, §3.

Russland erließ im Juni 2013 ein Gesetz zum Verbot von „Propaganda von nicht-traditionellen sexuellen Beziehungen gegenüber Minderjährigen“. Verstöße gegen das Gesetz können mit Bußgeldern von bis zu 25.000 € geahndet werden. Zudem können Medien oder Organisationen, die über Homosexualität berichten, zeitweise geschlossen werden. Homosexuelle werden in Russland immer wieder Opfer von verbaler oder körperlicher Gewalt, während die Täter in den meisten Fällen straffrei bleiben.

In der patriarchalischen Gesellschaft **Armeniens** werden LGBTI*-Personen häufig als „Schande für die Familie“ angesehen, da sie den Fortbestand der Familie/ Gesellschaft bzw. die Wehrhaftigkeit der Armee/ Nation (schwule und transsexuelle Männer) gefährden würden. Sie erfahren daher unter den eigenen Verwandten Gewalt oder erhalten Todesdrohungen. Homosexualität wird dabei oft als westlicher Import angesehen.

Homosexualität ist im **Iran** verboten und gilt laut dem geltenden islamischen Strafrecht als Verbrechen. Bei Männern wird Homosexualität mit dem Tod bestraft, bei Frauen mit 100 Peitschenhieben und bei Wiederholung ebenfalls mit dem Tod. Homosexuelle werden zudem öffentlich drangsaliert, willkürlich verhaftet, in Gefängnissen misshandelt und gefoltert. Ebenso werden Journalisten, die über Homosexualität berichten oder Homosexuelle interviewen, mit Peitschenhieben bestraft.

Obwohl Homosexualität im Zivilgesetzbuch des **Irak** nicht explizit erwähnt wird, werden LGBTI*-Personen verfolgt, beispielsweise durch Scharia-Gerichte oder die Polizei. Auch in den vom IS (Islamischer Staat) besetzten Gebieten werden Homosexuelle verfolgt und getötet.

In **Syrien** steht Homosexualität unter Strafe. In Artikel 520 des Strafgesetzbuchs heißt es: „Any unnatural sexual intercourse shall be punished with a term of imprisonment of up to three years“. Hinzu kommt, dass auch der IS, der Teile des Landes kontrolliert, regelmäßig Homosexuelle, vor allem Männer, umbringt.

Zudem besteht die Möglichkeit als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt zu werden, hierbei können für LGBTI*-Geflüchtete jedoch zu seinem späteren Zeitpunkt Schwierigkeiten entstehen. Bürgerkriegsflüchtlingen wird beispielsweise der subsidiäre Schutz nach Ende des Krieges wieder aberkannt. Oftmals werden in diesen Fällen andere Fluchtgründe, wie die sexuelle Orientierung, zu Beginn des Asylverfahrens nicht ausreichend geprüft. Flieht eine Person aber aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ist anzunehmen, dass das Risiko der Verfolgung auch nach Ende des Konflikts besteht und somit eine sichere Rückkehr in das Heimatland nicht möglich ist.¹⁴

Problematisch ist zudem die Einstufung bestimmter Staaten zu sicheren Herkunftsländern, wie beispielsweise bei den Maghreb-Staaten Marokko, Tunesien und Algerien geplant ist. Sicherheit ist für

¹⁴ Lesben und Schwulenverband Deutschland (LSVD): Asylrecht für Homosexuelle. 1.6. Homosexuelle Flüchtlinge aus Bürgerkriegsländern, Online unter: <https://www.lsvd.de/recht/ratgeber/asylrecht/asylrecht-fuer-lesben-und-schwule.html> (Stand: 22.06.2016).

LGBTI*-Personen dort häufig nicht oder nur bedingt gegeben, beispielsweise wurden wiederholt Homosexuelle inhaftiert oder angegriffen. In der Vergangenheit wurde in Asylverfahren häufig damit argumentiert, LGBTI*-Personen könnten ihre sexuelle Orientierung im Verborgenen ausleben und somit einer Verfolgung in ihrem Heimatland entgehen. Hierbei besteht für die Betroffenen jedoch immer noch die Gefahr entdeckt zu werden. Somit leben diese in der stetigen Angst eines unfreiwilligen Outings, was einen großen psychischen Druck erzeugen kann. In einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 7. November 2013 wurde die oben genannte Argumentation deshalb für unzulässig erklärt. Eine Geheimhaltung der sexuellen Orientierung könne seitens der Behörden nicht vom Asylbewerber verlangt werden.¹⁵

Diskriminierung und Probleme der LGBTI*-Geflüchteten in Deutschland

Im Laufe des Asylverfahrens ergeben sich häufig psychologische Probleme für die Asylbewerber. Oftmals bestehen Hemmungen seitens der Geflüchteten, bei der Asylbehörde offen über ihre sexuelle Neigung oder geschlechtliche Identität zu sprechen, zumal dies ein sehr sensibles Thema ist. Da die Betroffenen aus Ländern fliehen, in denen Homosexualität verfolgt und strengstens tabuisiert wird, kostet es für sie meist große Überwindung, mit fremden Personen über dieses Thema zu sprechen. Aufgrund dessen kann es vorkommen, dass die sexuelle Orientierung als Verfolgungsgrund erst später erwähnt wird. Dieses sogenannte späte Vorbringen kann bei Behörden zu Glaubwürdigkeitsproblemen führen. Der Lesben und Schwulenverband Deutschland (LSVD) kritisiert die fehlende Sensibilität im Umgang mit, zum Teil traumatisierten, LGBTI*-Geflüchteten.¹⁶ Teils immer noch vorherrschende Stereotype in Bezug auf homosexuelle Menschen seitens der Asylbehörden beeinflussen zudem die Glaubwürdigkeit der Asylbewerber, wie die Studie „Fleeing Homophobia“ der Universität Amsterdam und des COC Nederlands für die Niederlande beschreibt.¹⁷

Neben den Asylverfahren sind viele homo- oder transsexuelle Flüchtlinge in den allgemeinen Flüchtlingsunterkünften neuen Problemen gegenüber gestellt. Häufig müssen sie in den Unterkünften weitere Diskriminierung und Bedrohung durch ihre Mitbewohner und Landsleute befürchten. Die in den jeweiligen Herkunftsgesellschaften vorherrschenden Moralvorstellungen sind bei vielen Flüchtlingen fest verankert und sorgen somit für Konflikte. Das Zentrum für Migranten, Lesben und Schwule (MILES) des LSVD Berlin-Brandenburg berichtet allein für den Zeitraum von August bis Dezember 2015 von 95 Menschen aus der Region Berlin-Brandenburg, die sich aufgrund von Übergriffen wegen ihrer sexuellen Orientierung an MILES gewandt haben. Die Übergriffe reichen von Nötigung über sexuelle Übergriffe bis hin zu Messerattacken. Sichere Plätze, die den Betroffenen

¹⁵Deutsches Institut für Menschenrechte: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten“. Online unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_DIMR_Sichere_Herkunftsstaaten_22_04_2016.pdf (Stand: 22.06.2016).

¹⁶ LSVD (2016): Beschluss des LSVD-Verbandstages 2016: Flüchtlinge schützen – Integration fördern, S.3

¹⁷ Jansen / Spijkerboer (2016), S. 69-71.

angeboten werden können, reichen bei weitem nicht aus. MILES engagiert sich unter anderem deshalb stark für die Sensibilisierung der Flüchtlinge für das Thema.¹⁸

Auch Michael Glas berichtet von Fällen in Nürnberg in denen Betroffene in den Unterkünften bedroht und diskriminiert wurden. Oft spielen sich die Bedrohungen auf verbaler Ebene ab. Auch wenn es nicht zu körperlichen Übergriffen kommt, stellen die Angst davor sowie Beleidigungen und Bedrohungen einen enormen psychischen Druck für die Betroffenen dar. Glas berichtet beispielsweise von einer jungen lesbischen Äthiopierin, die in der Nähe der Unterkunft von Landsleuten körperlich angegangen und mit Gewalt bedroht wurde, weil sie für diese eine „Schande für das ganze Volk“ darstelle. Weiter berichtet er von einem schwulen jungen Mann, der nur aufgrund der Vermutung, er sei homosexuell, bloßgestellt und bedroht wurde. Ein Anderer wurde als „Nichtswürdiger“ beleidigt und beschimpft, er habe kein Recht zu leben, nachdem Mitbewohner eine Website mit homosexuellen Inhalten auf seinem Handy entdeckt hatten.¹⁹ Einige der Betroffenen haben nun das Glück in der von Fliederlich betreuten Unterkunft zu leben, allerdings gibt es derzeit bereits mehr Nachfragen als verfügbare Plätze.

Erfahrungen in der Unterkunft von Fliederlich

Insgesamt äußern sich die Bewohner überwiegend positiv. Wie bei jeder Wohngemeinschaft gibt es im Alltag kleinere Reibereien der Mitbewohner untereinander, zumal sich die Bewohner der Unterkunft zuvor nicht kannten. Im Allgemeinen scheinen die Bewohner jedoch sehr froh zu sein, in der Unterkunft zu leben und keine Befürchtungen wegen ihrer sexuellen Orientierung mehr haben zu müssen. Probleme mit den Nachbarn gab es bisher kaum. Dies liegt nach Glas' Ansicht vermutlich daran, dass es sich um eine relativ kleine und unauffällige Unterkunft handelt. Einziger Streitpunkt waren kleinere Schwierigkeiten bei der Mülltrennung, ansonsten konnten sich bisher alle Beteiligten über ein friedliches Miteinander freuen. Auch aus der Bevölkerung kamen Anrufe mit positiven Reaktionen und Lob für das Projekt. Für das rechte Spektrum bietet die Unterkunft hingegen in doppelter Hinsicht eine Angriffsfläche: zum einen als Flüchtlingsunterkunft, zum anderen als Unterkunft speziell für LGBTI*-Personen. Auf der Website des „Dritten Wegs“ wurde über die Unterkunft mit Foto und Adresse der Fliederlich-Geschäftsstelle als „Homo-Asylkaschemme“ berichtet. Das Beispiel zeigt, dass auch in Deutschland weiterhin großer Bedarf besteht, sich für das Thema LGBTI*-Rechte einzusetzen und darüber zu informieren. Der LSVD fordert die Eingliederung der Thematik auch in Integrationskurse.

Somit sollen Flüchtlinge aus Ländern mit stark homophob geprägten Gesellschaften für das Thema LGBTI* sensibilisiert werden und Übergriffe auf homosexuelle Geflüchtete verringert werden.²⁰

¹⁸ LSVD (2016): Anlaufstelle für queere Flüchtlinge. Miles in Berlin – Interview mit Jouanna Hassoun. In: Respekt. Zeitschrift für Lesben- und Schwulenpolitik 23, 04/2016; S.7.

¹⁹ Michael Glas im Interview mit dem NMRZ am 9. Mai 2016.

²⁰ LSVD (10.02.2016): Integration kommt nicht von alleine. LSBTI-Lebensweisen muss verpflichtender Inhalt in den Integrationskursen sein. Online unter: <http://www.lsvd.de/newsletters/newsletter-2016/integration-kommt-nicht-von-allein.html> (Stand: 22.06.2016).

Lateinamerika: In Mittel- und Südamerika herrschen große Unterschiede hinsichtlich des Umgangs mit Homosexualität. Während in Brasilien, Argentinien, Kolumbien und Mexiko die gleichgeschlechtliche Ehe eingeführt ist und zum Teil auch Adoptionsrechte für gleichgeschlechtliche Paare realisiert sind, kann Homosexualität in der Karibik oder in Guyana mit Gefängnis bestraft werden. Obwohl sich Kuba nach außen hin als LGBTI-offenes Land darstellt und 2013 ein Gesetz zum Verbot der Diskriminierung Homosexuelle erließ, werden Homosexuelle in Kuba nach wie vor diskriminiert. Nicht nur bestehen diskriminierende Gesetze weiterhin fort, auch werden Aktivisten in ihrer Arbeit massiv eingeschränkt.

Afrika: Die Staaten des afrikanischen Kontinents unterscheiden sich hinsichtlich des Umgangs mit Homosexualität stark voneinander. Beispielsweise wurde in Uganda 2013 ein Gesetz verabschiedet, welches homosexuellen Geschlechtsverkehr mit lebenslänglicher Haft bestraft. Etliche Länder folgten mit ähnlichen Gesetzesvorhaben. Das Gesetz in Uganda wurde 2014 allerdings vom Verfassungsgericht aus formellen Gründen für ungültig erklärt. In Südafrika hingegen besteht seit 2005 die Möglichkeit zur gleichgeschlechtlichen Ehe. Gleichzeitig ist Homosexualität in vielen Teilen der Gesellschaft nicht akzeptiert. Besonders schlimm ist die Lage für schwarze, lesbische Frauen in den Townships.

Asien: Auch hier ergibt sich ein gespaltenes Bild. Während Homosexuelle in Vietnam einerseits zwar nach wie vor die Stigmatisierung innerhalb der Familie und Gesellschaft fürchten, wurde in dem eigentlich autoritär regierten Land das Verbot zur gleichgeschlechtlichen Ehe aufgehoben und Homosexualität ist in den Medien präsent. Anders ist die Lage beispielsweise in Malaysia, wo Homosexualität gesellschaftlich geächtet ist und homosexuelle Handlungen mit bis zu lebenslänglicher Haft bestraft werden können.

In Nürnberg stehen bereits neue Bewerber auf der Warteliste, für die die Unterstützer gerne eine Unterbringung finden würden. Die Räume der Unterkunft sind vorerst nur für befristete Zeit gemietet, sodass auch hier immer noch Bedarf für neue Unterkunftsmöglichkeiten besteht. Michael Glas jedenfalls hofft, dass das Beispiel der Nürnberger Unterkunft Schule macht und bald in mehreren größeren deutschen Städten, sichere Orte für LGBTI*-Geflüchtete entstehen. Ein genereller Wunsch für seine Arbeit: „irgendwann mal zu dem Ergebnis [zu] kommen, dass es einfach wirklich völlig egal ist, mit wem man jetzt zusammen ist, Männlein, Weiblein, wie auch immer in welcher Kombination, dass sich da kein Mensch drum schert“.



SEXUAL ORIENTATION LAWS IN THE WORLD - OVERVIEW

ILGA, THE INTERNATIONAL LESBIAN, GAY, BISEXUAL, TRANS AND INTERSEX ASSOCIATION

MAY 2016
WWW.ILGA.ORG



CRIMINALISATION

IMPRISONMENT
75 countries and 5 entities
DEATH PENALTY
13 States (or parts of)

- Death penalty not known to be implemented
- Morality laws (religion-based) that limit LGB freedom of expression and association

Death penalty
Imprisonment 14 Y - Life
Imprisonment up to 14 years
Promotion ("propaganda") laws limiting freedom of expression
No penalty specified

PROTECTION

ANTI-DISCRIMINATION LAWS
76 countries and 85 entities
Includes employment, Constitution, other non-discrimination protections, hate crime and hate speech.

NO SPECIFIC LEGISLATION
Laws penalising same-sex sexual acts decriminalised, or never existed

RECOGNITION

RECOGNITION OF SAME-SEX UNIONS
34 countries and 65 entities
JOINT ADOPTION
27 countries and 28 entities
SECOND PARENT ADOPTION
17 countries and parts of Italy



Marriage
Equal (almost equal) substitute to marriage
Clearly inferior substitute to marriage

The data represented in this map, and the three accompanying separate maps on Criminalisation, Protection and Recognition, are based on State-Sponsored Homophobia: a World Survey of Sexual Orientation Laws, Criminalisation, Protection and Recognition, an ILGA report by Aengus Carroll. The report and these maps are available in the six official UN languages: English, Chinese, Arabic, French, Russian and Spanish on www.ilga.org. This edition of the world map (May 2016) was coordinated by Aengus Carroll and Renato Sabbadini (ILGA), and designed by Eduardo Enoki (eduardo.enoki@gmail.com).

Literatur- und Quellenverzeichnis:

Burgi, Martin (2016): Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer: Auftrag, Optionen und verfassungsrechtlicher Rahmen, Online verfügbar:

http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/R echtsgutachten/Rechtsgutachten-Burgi-Rehabilitierung-175.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Caroll, Aengus; ILGA (2016): State Sponsored Homophobia. A world survey of sexual orientation laws: criminalisation, protection and recognition, Online verfügbar:

http://ilga.org/downloads/02_ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2016_ENG_WEB_150516.pdf (Stand: 21.06.2016).

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (10/2015): Sexual orientation and gender identity as human rights issues in development cooperation, Online: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/e-info-tool_sexual_orientation_and_gender_identity_as_hr_issues_in_dc.pdf (Stand: 22.06.2016).

Deutsches Institut für Menschenrechte: Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten“. Online unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_DIMR_Sichere_Herkunftsstaaten_22_04_2016.pdf (Stand: 22.06.2016).

Jansen, Sabine / Spijkerboer, Thomas; COC Nederland/Freie Universität Amsterdam (2011): Fleeing Homophobia. Asylanträge mit Bezug zur sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität in Europa, Online verfügbar:

https://queeramnesty.ch/docs/FleeingHomoPhobia_bericht_DE.pdf (Stand: 21.06.2016).

Lesben und Schwulenverband Deutschland (LSVD) (10.02.2016): Integration kommt nicht von alleine. LSBTI-Lebensweisen muss verpflichtender Inhalt in den Integrationskursen sein. Online unter: <http://www.lsvd.de/newsletters/newsletter-2016/integration-kommt-nicht-von-allein.html> (Stand: 22.06.2016).

LSVD (2016): Anlaufstelle für queere Flüchtlinge. Miles in Berlin – Interview mit Jouanna Hassoun. In: Respekt. Zeitschrift für Lesben- und Schwulenpolitik 23, 04/2016. S.7.

LSVD: Asylrecht für Homosexuelle. 1.6. Homosexuelle Flüchtlinge aus Bürgerkriegsländern, Online unter:

<https://www.lsvd.de/recht/ratgeber/asylrecht/asylrecht-fuer-lesben-und-schwule.html> (Stand: 22.06.2016).

Maas, Heiko (11. Mai 2016): Presseerklärung zur Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer, Online verfügbar:

http://www.bmjv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2016/05112016_%C2%A7_175.html (Stand: 21.06.2016).

Menschenrechtstat der Vereinten Nationen (17.11.2016): Diskriminierende Gesetze, Praktiken und Gewalthandlungen gegen Einzelpersonen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität. Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Online verfügbar: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/bericht_diskriminierende_gesetze_aufgrund_sexueller_orientierung.pdf (Stand: 21.06.2016).

Interview:

Glas, Michael (Geschäftsführer von Fliederlich e.V.) im Interview mit dem Nürnberger Menschenrechtszentrum (NMRZ) am 9.05.2016.